

## **Befristung von Baumaßnahmen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01624 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 - Maxvorstadt  
am 15.11.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12562**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01624

**Beschluss des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 07.05.2024**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 - Maxvorstadt hat am 15.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01624 beschlossen. In dieser wird gefordert, dass bei Baumaßnahmen, insbesondere in der Adalbertstraße, eine Befristung ausgesprochen werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In München werden Jahr für Jahr zahlreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Dies sind sowohl Grabungen für die Verlegung, Instandhaltung oder Reparatur von Versorgungsleitungen (beispielsweise Gas-, Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsleitungen), Straßen- und Gleisbauarbeiten, als auch private Maßnahmen wie Hochbauarbeiten oder Haus- und Wohnungssanierungen.

Dabei hat jeder öffentliche und private Bauherr das Recht darauf, je nach Erforderlichkeit auch öffentlichen Grund für die Durchführung seiner Baumaßnahme zu nutzen. Hierfür kann beim Mobilitätsreferat eine entsprechende Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz beantragt werden.

Als Straßenverkehrsbehörde haben wir dabei die Möglichkeit der verkehrsregelnden Einflussnahme, d.h. es können Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erteilt werden. Dies sind z.B. entsprechende Verkehrsführungsmaßnahmen, Absicherungen oder Beschilderungen. Eine zeitliche Koordinierung oder gar Ablehnung einer Baumaßnahme ist jedoch nicht möglich.

Das Mobilitätsreferat prüft jede Baumaßnahme zeitlich und räumlich auf ihre Notwendigkeit. Dies wird selbstverständlich auch bei jeder Maßnahme in der Adalbertstraße durchgeführt. Nach derzeitigem Stand ist damit zu rechnen, dass die betreffenden Baumaßnahmen in der Adalbertstraße im ersten Halbjahr 2024 zu einem Ende finden werden.

Eine unbefristete Sondernutzung des öffentlichen Raumes für Baumaßnahmen findet in München nicht statt.

Der genaue Zeitraum ist jedoch letztendlich dem jeweiligen Bauablauf und eventueller Verzögerungen geschuldet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01624 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2023 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine unbefristete Sondernutzung des öffentlichen Raumes für Baumaßnahmen findet in München nicht statt. Die angesprochene Baumaßnahme in der Adalbertstraße wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 beendet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01624 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.32

zur weiteren Veranlassung

**Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**